

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)64 B



**FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA**

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für
Deutsches und Europäisches
Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Universität Jena · Rechtswissenschaftliche Fakultät · 07737 Jena

Sekretariat des
Ausschusses für Inneres und Heimat
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Professor Dr. Michael Brenner
Universitätsprofessor

Carl-Zeiß-Straße 3
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 9-42240
Telefax: 0 36 41 9-42242
E-Mail: Michael.Brenner@uni-jena.de

Jena, am 10. Juni 2018

Vorab per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Vorab per Fax: 030/227-36994

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze (BT-Drucks. 19/2509)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem o. g. Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Gesetzesvorschlag

a. Der Gesetzesvorschlag sieht in seinem Art. 1 vor, dass das jährliche Gesamtvolumen der staatlichen Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, für die im Jahr 2019 vorzunehmende Festsetzung für das Anspruchsjahr 2018 190 Mio. Euro beträgt und sich in den folgenden Jahren nach Maßgabe der in § 18 Abs. 2 S. 2 – 5 PartG enthaltenen Dynamisierung jährlich erhöht. Eine aus der Gesetzesänderung folgende Erhöhung der staatlichen Zuwendungen an die Parteien aufgrund

der gesetzlich fixierten Indexierung würde mithin ab dem Anspruchsjahr 2019 greifen.

b. Darüber hinaus sieht Art. 3 des Gesetzentwurfs vor, dass durch eine Änderung des § 49b Abs. 1 BWahlG nicht von Parteien nominierte Wahlkreisbewerber, die mindestens 10 % der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, statt bislang 2,80 Euro je gültige Stimme zukünftig das Vierfache von 0,83 Euro, mithin 3,32 Euro erhalten. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass § 18 Abs. 3 S. 3 PartG, auf den der neugefasste § 49b Abs. 1 BWahlG zukünftig verweist, eine Dynamisierung enthält, die sich an den Kriterien der Berechnung der absoluten Obergrenze ausrichtet. Dies bedeutet, dass sich der Erstattungsbetrag von 3,32 Euro jährlich nach Maßgabe der Dynamisierungsregel des § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 5 PartG erhöht.

c. Schließlich sieht Art. 3 des Gesetzesvorschlags vor, dass sich für sonstige politische Vereinigungen, die sich an der Wahl der Abgeordneten des Europaparlaments beteiligen und dabei mindesten 0,5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, ebenfalls die staatlichen Zuwendungen erhöhen. Wurde bislang pro gültige Stimme 0,70 Euro (§ 28 Abs. 1 S. 1 EuWG) und für bis zu 4 Millionen Stimmen 0,85 Euro je Stimme erstattet (§ 28 Abs. 1 S. 2 EuWG), so soll sich dieser Betrag zukünftig auf 0,83 Euro pro Stimme bzw. 1 Euro pro Stimme erhöhen, jeweils versehen mit der Dynamisierung, die in § 18 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 PartG enthalten ist.

Der Grund für die beiden letztgenannten vorgeschlagenen Änderungen ist darin zu sehen, dass die Staatsleistungen für nicht von Parteien vorgeschlagene Wahlkreisbewerber bei der Bundestagswahl und die Staatsleistungen für politische Vereinigungen, die an der Europawahl teilnehmen, in den vergangenen Jahren nicht erhöht wurden.

2. Der den Parteien zustehende Zuwendungsbetrag ohne Berücksichtigung der absoluten Obergrenze

Vorliegend ist von Bedeutung, dass den Parteien für das Jahr 2017 aus der staatlichen Parteienfinanzierung an sich ein Betrag in Höhe von rd. 188 Mio. zugestanden hätte (relevanter Additionsbetrag)¹. Dieser Betrag ergibt sich aus der Berücksichtigung des Wähleranteils nach § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Satz 2 PartG und aus dem Zuwendungsanteil nach § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 PartG; er darf indes nicht höher sein als die von den Parteien erwirtschafteten Eigeneinnahmen des Vorjahres (§ 19a Abs. 4 PartG). Aus diesem Grund ist ein Abgleich dieser staatlichen Zuwendungen, die für das Jahr 2017 bei rd. 194 Mio. Euro lagen, mit den Eigeneinnahmen der Parteien vorzunehmen, um so die relative Obergrenze erfassen zu können. Der sich aus diesem Abgleich ergebende sog. relevante Additionsbetrag staatlicher Zuwendungen an die Parteien beträgt für das Jahr 2017 rd. 188 Mio. Euro. Aufgrund der in § 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG enthaltenen absoluten Obergrenze reduziert sich dieser Betrag indes auf rd. 161 Mio. Euro. Nach § 19a Abs. 5 PartG ist bei der Festsetzung zunächst für jede Partei die relative Obergrenze und sodann die absolute Obergrenze einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

Im Ergebnis bedeutet die Regelung, dass die Parteien für das Jahr 2017 aufgrund der proportionalen Kürzung in § 19a Abs. 5 S. 2 PartG rd. 27 Mio. weniger an staatlicher Zuwendung erhalten, als sie – wohlgemerkt unter Wahrung der relativen Obergrenze – eigentlich bekommen würden.

Mit Blick auf konkrete Zahlen heißt das, dass für das Jahr 2017 der CDU rd. 8 Mio. Euro mehr zustünden, der SPD ebenfalls rd. 8 Mio. mehr, den GRÜNEN rd. 2,7 Mio.

¹ Vgl. hierzu Deutscher Bundestag, PM 3, Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2017 (Stand: 22. Februar 2018), S. 2 ff. sowie Anlage 2.

Euro mehr, der LINKEN rd. 2 Mio. Euro mehr, der FDP rd. 2 Mio. Euro mehr, der CSU rd. 2 Mio. Euro mehr und der AfD rd. 1,3 Mio. Euro mehr.

3. Die Ausgestaltung der Parteienfinanzierung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Der verfassungsrechtliche Rahmen

§ 18 PartG statuiert in Umsetzung des Parteienfinanzierungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992² die Grundsätze und den Umfang der staatlichen Finanzierung der Parteien. Die Bestimmung trägt der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, dass im Gegensatz zu einer Teilfinanzierung eine vollumfängliche Alimentierung der Parteien durch den Staat mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Dies liegt in der vom Grundgesetz vorausgesetzten Staatsfreiheit der Parteien begründet, die nicht nur die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Parteien vom Staat erfordert, sondern zugleich sicherstellen will, das sich die Parteien ihren Charakter als frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen bewahren³.

Gleichwohl schließt es das Grundgesetz nicht aus, den Parteien Mittel für die Finanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit zu gewähren. Jedoch erlaubt der Grundsatz der Staatsfreiheit nur eine Teilfinanzierung der allgemeinen Tätigkeit der politischen Parteien aus staatlichen Mitteln; diese dürfen nicht der Notwendigkeit entzogen werden, sich um die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch ihre Mitglieder und ihnen nahestehende Bürger zu bemühen. Dabei hat sich die Teilfinanzierung am Erfolg der Parteien bei Wahlen, an den Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen und am Umfang der eingeworbenen Spenden auszurichten.

Gekennzeichnet ist die Parteienfinanzierung durch zwei „Leitplanken“. Zum einen bestimmt die sog. „relative Obergrenze“, dass das Gesamtvolumen der staatlichen

² BVerfGE 85, 264.

³ BVerfGE 85, 264, Ls. 1, unter Bezugnahme auf BVerfGE 20, 56/101.

Zuwendungen an eine Partei die Summe ihrer selbsterwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten darf. Zum anderen enthält die sog. „absolute Obergrenze“ die Vorgabe, dass der Umfang der den Parteien aus öffentlichen Kassen zugeflossenen Mittel – mithin das jährliche Gesamtvolumen, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf – eine bestimmte Summe nicht überschreiten darf.

Seit dem Achten Änderungsgesetz zum Parteiengesetz vom 28. Juni 2002 bestand eine „absolute Obergrenze“ in Höhe von 133 Mio. Euro. § 18 Abs. 2 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. August 2011⁴ sah für das Jahr 2011 die Anhebung der absoluten Obergrenze auf 141,9 Mio. Euro, für das Jahr 2012 die Anhebung auf 150,8 Mio Euro vor. Ab dem Jahr 2013 enthält das Gesetz mit Blick auf die absolute Obergrenze eine Dynamisierung in Gestalt einer jährlichen Anpassung entsprechend dem Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben. Für das Jahr 2017 beträgt die absolute Obergrenze 161.803.517 Euro. Für das Jahr 2018 erhöht sich die absolute Obergrenze aufgrund der im PartG enthaltenen Indexierung um 2,2 Prozent und beträgt damit 165.363.194 Euro.

4. Verfassungsrechtliche Maßstäbe für die Erhöhung staatlicher Zuwendungen

a. Die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts

In seinem Parteienfinanzierungsurteil aus dem Jahr 1992 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Selbstfinanzierung der Parteien Vorrang vor der Staatsfinanzierung hat, dass aber eine Steigerung der selbsterwirtschafteten Einnahmen nicht ohne weiteres dazu führen darf, dass der Umfang der Staatsfinanzierung der Parteien weiter anschwillt. In diesem Kontext hat das Gericht ausgeführt:

„Der Umfang der Staatsfinanzierung muss sich auf das beschränken, was zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Parteien unerlässlich ist und von den Parteien selbst nicht aufgebracht werden kann.“⁵ Und weiter:

⁴ BGBl. I S. 1748.

⁵ BVerfGE 85, 264/290.

„Der Staat darf den Parteien nicht mehr zuwenden, als sie unter Beachtung des Gebots sparsamer Verwendung öffentlicher Mittel (...) zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen“.⁶

Als wesentliches Kriterium für eine Erhöhung des Umfangs der den Parteien aus öffentlichen Kassen zufließenden finanziellen Mittel hat das Bundesverfassungsgericht eine „einschneidende Veränderung der bestehenden Verhältnisse“ identifiziert⁷. Dabei hat das Gericht auch klargestellt, dass notwendige Anpassungen der absoluten Obergrenze auch mit Rücksicht auf Veränderungen des Geldwerts vorgenommen werden können, was die Möglichkeit einer Indexierung beinhaltet⁸.

Maßgebliche Kriterien für eine Anhebung des Betrags der absoluten Obergrenze sind mithin

- die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Parteien;
- die Mittel können von den Parteien selbst nicht aufgebracht werden;
- die Wahrung des Gebots sparsamer Verwendung öffentlicher Mittel;
- eine gegenüber der bisherigen Rechtslage zu konstatierende einschneidende Veränderung der bestehenden Verhältnisse, sowie
- Anpassungen der absoluten Obergrenze, die durch eine Veränderung des Geldwerts bedingt sind; solche Anpassungen sind zulässig.

b. Folgerungen

Mit Blick auf diese Vorgaben ist zunächst zu konstatieren, dass die letztgenannte Variante – durch Veränderungen des Geldwerts bedingten Anpassungen – im vorliegenden Kontext ohne Bedeutung sind, da Veränderungen des Geldwerts bereits mit der im Gesetz enthaltenen Indexierung Rechnung getragen wird.

⁶ BVerfGE 85, 264/290.

⁷ BVerfGE 85, 264/291.

⁸ BVerfGE 85, 264/291.

Es kommt daher vorrangig darauf an, ob sich gegenüber der bisherigen Rechtslage **grundlegende Veränderungen** der bestehenden Rechtslage ergeben haben, die eine Anhebung des Betrags der staatlichen Zuwendungen auf 190 Mio. Euro rechtfertigen können. Bei der Beurteilung dieser Frage ist **zugleich** die verfassungsrechtliche Vorgabe des **Art. 21 Abs. 1 GG** zu beachten, wonach die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, da die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Parteien ein Kriterium ist, das auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Erhöhung staatlicher Zuwendungen rechtfertigen kann.

Insoweit ist von Bedeutung, dass sich für die Parteien in der vergangenen Jahren eine **Vielzahl neuer und insbesondere finanzintensiver Aufgaben** ergeben haben. Ebenso wie sich der Deutsche Bundestag im vergangenen Jahr massiven **Cyberangriffen** ausgesetzt sah, was erhebliche und kostenintensive Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Verhinderung zukünftiger Angriffe dieser Art nach sich gezogen hat, geraten auch die politischen Parteien der Bundesrepublik Deutschland zunehmend in den Fokus von **Ausspähaktionen** namentlich ausländischer Geheimdienste wie auch von sog. Hackern. Die zur Abwehr solcher Angriffe erforderlichen Schutzmaßnahmen erfordern eine Erhöhung personeller wie auch sachlicher Mittel und bedingen damit erhebliche finanzielle Aufwendungen – Einstellung von technischem Fachpersonal, Errichtung von Büros zur Bekämpfung solcher Ausspähaktionen, Anschaffung entsprechenden technischen Equipments –, die in dem bisherigen Gesamtvolumen der staatlichen Zuwendungen nicht berücksichtigt waren.

Darüber hinaus sehen sich die Parteien zunehmend mit der in jüngster Zeit mehr und mehr zu konstatierenden Herausforderung konfrontiert, auf **bewusst gestreute Fehlinformationen (fake news)** – insbesondere in Wahlkampfzeiten – angemessen reagieren zu müssen, um zu verhindern, dass sich solche Falschnachrichten im Bewusstsein der Bevölkerung festsetzen. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen erfordern ebenfalls erhebliche finanzielle Aufwendungen von den Parteien, die bis vor kurzem von diesen nicht aufzubringen waren.

Von Bedeutung ist darüber hinaus, dass sich aufgrund der **Digitalisierung** eine Vielzahl neuer Kommunikationswege für die Parteien ergeben haben. So haben beispielsweise bei den Sitzungen des **Bundswahlausschusses**, der über die Zulassung politischer Vereinigungen zur Bundestagswahl 2017 zu befinden hatte, eine Vielzahl von politischen Vereinigungen ihre politischen Aktivitäten, die dann in eine Zulassung zur Bundestagswahl münden sollten, mit dem Argument untermauert, dass sie im Internet und den sozialen Medien präsent sind und sich ihre Aktivitäten vielfach in der **virtuellen Welt** entfalten. Dies macht besonders anschaulich deutlich, dass sich die Mitwirkung der politischen Parteien an der Willensbildung des Volkes mittlerweile zu einem ganz wesentlichen Teil in **neuen Kommunikationsformen** vollzieht, was wiederum erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich zieht: Gestaltung und permanente Aktualisierung von Homepages, die Einrichtung interaktiver Internetauftritte, die Einrichtung eigener Partei-YouTube-Kanäle und eine ständig zu aktualisierende Präsenz in den sozialen Medien verschlingen mittlerweile viel Geld, sind aber für die Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes zwischenzeitlich unentbehrlich.

Schließlich führen auch **neue Formen basisdemokratischer Partizipation** zu erheblichen Mehrausgaben, die bis vor wenigen Jahren nicht zu erbringen waren. Zu diesen neuen Mitwirkungsformen zählen außerordentliche Parteitage, Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide sowie Regionalkonferenzen. Dass diese Mitwirkungsformen, die letztlich auch zu einer Verwurzelung der Parteien in der Bevölkerung ganz erheblich beizutragen vermögen, mit erheblichen Kosten verbunden sind, versteht sich von selbst.

Zusammenfassend kann daher konstatiert werden, dass sich die **Funktionsbedingungen** für die Tätigkeit der Parteien in den vergangenen Jahren gegenüber der bisherigen Praxis **ganz wesentlich verändert** haben, und zwar in einem Maße, das auch mit Blick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine Erhöhung des

jährlichen Gesamtvolumens der den Parteien gewährten finanziellen Mittel in dem vorgeschlagenen Umfang als gerechtfertigt erscheinen lässt. Das vom Gericht geforderte Kriterium einer einschneidenden Veränderung der bestehenden Verhältnisse kann mit Blick auf die **veränderten Rahmen- und Funktionsbedingungen für die Betätigung der politischen Parteien** wie auch das **erheblich erweiterte Aufgabenspektrum** daher ohne Vorbehalt bejaht werden.

Dies steht in engem Zusammenhang mit der gleichfalls vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maxime, dass die absolute Höchstgrenze der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Parteien dienen muss. Gerade in Zeiten wachsender Politikverdrossenheit sichert und unterstützt die Anhebung der absoluten Höchstgrenze die verfassungskräftig verbürgte Aufgabe und Verpflichtung der politischen Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Nur wenn den Parteien hinlängliche finanzielle Mittel zuwachsen, sind sie in der Lage, für die Wahrung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten und diese offensiv zu verteidigen. Die Anhebung der absoluten Obergrenze dient mithin der finanziellen Unterstützung der Parteien bei der **Erfüllung der diesen durch ihren verfassungsrechtlichen Status zugewiesenen Aufgaben**, sichert aber zugleich auch die **freiheitliche demokratische Grundordnung**.

Auch die weiteren Voraussetzungen, die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Parteifinanzierung aufgestellt worden sind, können als gegeben angesehen werden. So lässt sich eine Erhöhung der Eigenmittel der Parteien kaum realisieren, da die Parteien auf den Eingang von Spenden letztlich keinen Einfluss haben. Auch eine Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen dürfte auf erhebliche Vorbehalte bei den Parteimitgliedern stoßen und stellt daher letztlich ebenfalls keine taugliche Alternative dar.

Dass die Parteien mit den Mitteln sparsam umgehen, darf unterstellt werden.

c. Kein Verstoß gegen den Grundsatz der Staatsfreiheit

Darüber hinaus verstößt die Erhöhung des Betrags der absoluten Obergrenze nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsfreiheit. Der Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien wird durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen dann, aber eben erst dann verletzt, wenn hierdurch die Parteien der Notwendigkeit enthoben werden, sich um die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch ihre Mitglieder und ihnen nahestehende Bürger zu bemühen. Indes besteht diese Gefahr ausweislich der vorgelegten Zahlen gerade nicht, haben doch die Parteien in der Vergangenheit finanzielle Mittel in einem Umfang eingeworben, der weit über der Summe lag, die ihnen aufgrund der absoluten Höchstgrenze zugewiesen wurde. Eine Erhöhung der absoluten Höchstgrenze in dem vorgesehenen Umfang führt mithin keinesfalls dazu, dass dem Staat zukünftig eine Einflussnahme auf die Parteien und damit auf den Prozess der politischen Willensbildung zuwachsen würde, die das Maß des verfassungsrechtlich Zulässigen überschreiten würde. Die Erhöhung der absoluten Höchstgrenze verletzt damit nicht die vom Grundgesetz vorausgesetzte Staatsfreiheit der Parteien⁹.

d. Wahrung der relativen Obergrenze

Wie die Zahlen für die jüngere Vergangenheit und insbesondere für das Jahr 2017 zeigen, besteht durch die Erhöhung der absoluten Obergrenze nicht die Gefahr, dass das Gesamtvolumen staatlicher Zuwendungen an die Parteien die Summe ihrer selbst erwirtschafteten Einnahmen übersteigt. Die Parteien hätten für das Jahr 2017 unter Wahrung der relativen Obergrenze rd. 27 Mio. Euro mehr an staatlichen Zuwendungen erhalten können, würde es die absolute Höchstgrenze nicht geben. Dies bedeutet, dass auch bei einer Anhebung der absoluten Obergrenze auf 190 Mio. nicht die Gefahr besteht, dass der staatliche Anteil an der Parteienfinanzierung in verfassungswidrige Sphären vorstößt. Würden freilich die eigenerwirtschafteten Mittel einer Partei unter den auf diese Partei entfallenden Anteil der absoluten Ober-

⁹ Vgl. zu diesem Aspekt BVerfGE 85, 264/287.

grenze von 190 Mio. fallen, so müsste der Anteil der staatlichen Finanzierung für diese Partei in einem Umfang gekürzt werden, dass die relative Obergrenze – nicht mehr staatliche Mittel als eigenerwirtschaftete Mittel – eingehalten wird; nur auf diese Weise könnte der verfassungsgerichtlichen Vorgabe Rechnung getragen werden, dass das Gesamtvolumen der staatlichen Zuwendungen an eine Partei die Summe ihrer selbst erwirtschafteten Mittel nicht überschreiten darf¹⁰. Indes ist dieser Mechanismus bereits im Gesetz enthalten.

d. Verhältnismäßigkeit der Erhöhung der absoluten Obergrenze

Schließlich muss hervorgehoben werden, dass die Anhebung der absoluten Obergrenze auf 190 Mio. Euro – mithin um einen Betrag von ca. 25 Mio. Euro, der sämtlichen Parteien, die bei Bundestags-, Europa und Landtagswahlen Erfolge verbuchen konnten, zugute kommt – als in jeder Hinsicht angemessen und verhältnismäßig erscheint.

190 Mio. Euro pro Jahr aus staatlichen Mitteln für die Arbeit der politischen Parteien, deren Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes und damit letztlich für die dauerhafte Sicherung der grundgesetzlich verfassten **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** aufzuwenden, sollte im wohlverstandenen Interesse des politischen Gemeinwesens liegen. Gemessen an anderen Ausgabenposten ist diese Summe mit Blick auf die zentrale Aufgabe der politischen Parteien von dem anerkannten Düsseldorfer Parteienrechtler Martin Morlok mit Recht als „**doch recht bescheiden**“ bezeichnet worden.

5. Ggf. sprachliche Klarstellung

Zwar erschließt sich aus der Gesetzesbegründung, dass die neue Obergrenze erstmals bei der Festsetzung nach § 19a Abs. 1 PartG zum 15. Februar 2019 für das Anspruchsjahr 2018 gilt. Doch lässt sich dies nicht zwingend der vorgeschlagenen

¹⁰ BVerfGE 85, 264/289.

Gesetzesformulierung entnehmen, da sich die zukünftige Festsetzung am 15. Februar 2019 nicht auf das Anspruchsjahr 2019, sondern auf das Anspruchsjahr 2018 bezieht.

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit könnte daher darüber nachgedacht werden, diese Unklarheit zu beseitigen und eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesformulierung vorzunehmen.

§ 18 Abs. 2 S. 1 PartG könnte daher wie folgt formuliert werden:

„Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, beträgt *für die im Jahr 2019 vorzunehmende Festsetzung* 190 Millionen Euro“.

gez. M. Brenner

Professor Dr. Michael Brenner